



# **Satzung**

## **des Marktes Ergoldsbach**

### **über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)**

Der Markt Ergoldsbach erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2002 (GVBl. S. 322), und Art. 20 des Kostengesetzes folgende Satzung:

#### **Teil I**

#### **Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Der Markt Ergoldsbach erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen sowie für die damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
  - a) Grabgebühren
  - b) Bestattungsgebühren
  - c) Überführungsgebühren
  - d) sonstige Gebühren

##### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist.
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat.
  - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
  - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

##### **§ 3**

#### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühr entsteht
  - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung.
  - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde.
  - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung.

d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühr wird mit Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

## Teil II

### Einzelne Gebühren

#### § 4 Grabgebühren

(1)	Die Grabgebühr beträgt für ein Einzelgrab (Reihengrabplatz) pro Jahr	neu 20,00 €
(2)	Die Grabgebühr für das Benutzungsrecht an einem Familiengrabplatz (Wahlgrab) beträgt pro Jahr und Grabstelle	20,00 €
(3)	Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes gelten die Jahresbeträge in Absatz 1 und 2.	
(4)	Die Gebühr für das Nutzungsrecht beträgt pro Jahr	
	a) in Urnengräbern (4 Urnen)	40,00 €
	b) in Urnennischen (2 Urnen)	40,00 €
(4)	Die Gebühr für das Nutzungsrecht an Totengrüften beträgt pro Jahr und Grabstelle	33,00 €
(5)	Die Gebühr für Urnengräber unter Bäumen (Baumbestattung) beträgt pro Jahr	50,00 €
(6)	Erstreckt sich eine Ruhezeit über die Dauer des Nutzungsrechts hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhezeit im Voraus zu entrichten.	

#### § 5 Bestattungsgebühren

	Erwachsene	Kinder bis 10 Jahre
(1) Träger		
b) Beerdigung (4 Mann)	392,00 €	392,00 €
c) Träger bei Urne/Kind (1 Mann)	98,00 €	98,00 €
(2) Anfahrt der Träger u. Arbeiter (einmalig)	49,00 €	49,00 €
(3) Grabherstellung		
Normalgrab bis 180 cm Tiefe einschließl. Schließen des Grabes (Erdaushub wird im Erdcontainer gelagert)	398,00 €	199,00 €
Tieferlegung Aufschlag	49,00 €	49,00 €

	<b>Erwachsene</b>	<b>Kinder bis 10 Jahre</b>
Frostzuschlag je10 cm	24,00 €	24,00 €
Abbruchhämmer je Std. (Fundamente usw.)	59,00 €	59,00 €
Grasmatte am Grab (Regelleistung)	39,00 €	39,00 €
Grabdekoration (auf Wunsch)	59,00 €	59,00 €
Urnengrab/Grab für Todgeburt	158,00 €	158,00 €
Urnennischen öffnen u. schließen inkl. Vorbereitung (Reinigung)	118,00 €	118,00 €
Tieferlegung von Verstorbenen nach Ruhezeit	98,00 €	98,00 €
Exhumierung während der Ruhezeit	449,00 €	449,00 €
Knochenexhumierung	249,00 €	249,00 €
(4) Tätigkeit im Friedhof (Ordnen der Blumen und Kränze...)	94,00 €	94,00 €
(5) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses (einschließlich Schmuck, Handwagen, Reinigung)	80,00 €	40,00 €
(6) Kerzen und Leichenhallenschmuck auf besonderen Wunsch (Leihgebühr)	75,00 €	75,00 €
Örtliche Dienste (Kerzen anzünden usw.)	26,00 €	26,00 €
(7) Gebühr für die Kühlvorrichtung je Tag	16,00 €	16,00 €
Grundgebühr Kühlung durch Fremdfirma	78,00 €	78,00 €
Kühlung durch Fremdfirma, Miete pro Tag	39,00 €	39,00 €
(8) Urnenaufbahrung	75,00 €	75,00 €
(9) Einsatz Überfahrrampe oder Spezialbagger in engen Grabreihen	98,00 €	98,00 €
(10) Werden Dienstleistungen nach Abs.1 bis 4 durch ein privates Bestattungsunternehmen ausgeführt und fallen hierfür höhere Kosten an, so werden die höheren Kosten an den Gebührenschuldner weiterverrechnet.		

Für Arbeiten an Sonn- und Feiertagen: 50 % Zuschlag  
Nach 22:00 Uhr: 50 % Nachzuschlag

## § 6 Sonstige Gebühren

(1) An sonstigen Gebühren werden erhoben:

- |   |                       |
|---|-----------------------|
| 1. Schriftliche Auskünfte   | von 1,00 € – 100,00 € |
| 2. Gebühren für die Gestattung von Ausnahmen  | von 1,00 € – 100,00 € |
| 3. Reinigung des Leichenhauses, verursacht durch undichte Säрге   | 29,00 €               |
| 4. Sonstige Dienstleistungen des Bestattungspersonals werden mit je Stunde berechnet.   | 35,00 €               |
| 5. Soweit der Markt Ergoldsbach für das Grabdenkmal ein Streifenfundament zur Verfügung stellt, werden dafür je Grabplatz zu den Grabgebühren (§ 4) pro Jahr festgesetzt. | 2,00 €                |
| 6. Allgemeine Verwaltungskosten werden mit 10 % auf die Gebühren gem. § 4 bis § 7 Ziff. 1 - 5 festgesetzt.  |                       |

(2) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das, für solche Leistungen, erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn keine Vereinbarung getroffen wurde.

### Teil III

#### Schlussbestimmungen

### § 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen vom 18. Dezember 2021 außer Kraft.

Ergoldsbach,

**MARKT ERGOLDSBACH**



Robold  
Erster Bürgermeister

